

Sitzung	Gemeinderat	14.11.2017	öffentlich beschließend
---------	--------------------	-------------------	-------------------------

Amt/Sachgeb.:	Stadtbauamt	Vorlagen Nr.:	2017/0104	TOP
Verfasser:	Herr Hofmann	AZ:	106.3 600	
Datum:	16.10.2017		600/161	
HH-Auswirkung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	überplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	außerplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	NachtragsHH notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Lärmaktionsplan - Beschluss

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Lärmaktionsplan in der Endfassung von Oktober 2017 - vgl. Anlage - wird beschlossen.

Johannes Züfle
Bürgermeister

Anlage(n):
Endfassung des Lärmaktionsplans
(10/2017) inkl. Aufstellung der Stellung-
nahmen aus der Beteiligungsphase

A Vorgang

GR 18.07.2017, Sivo (ohne Nummer)

B Sach- und Rechtslage

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rats vom 25.06.2002 über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) wurden von der EU neue Wege zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm eingeleitet. Ziel der EU und der nationalen Gesetzgeber ist es, ein gemeinsames Konzept festzulegen, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Richtlinie sieht dabei ein zweistufiges Verfahren vor. Nach einer Ermittlung der Umgebungslärmpegel und den daraus resultierenden Betroffenheiten sind daran anschließend geeignete Maßnahmen zur Geräuschminderung in Lärmaktionsplänen zusammenzustellen. Die Lärmaktionsplanung ist als Chance zu verstehen, langfristig die Lebensqualität zu verbessern und die Attraktivität der Gemeinden zu erhöhen.

Die detaillierten rechtlichen Vorgaben und die Erforderlichkeit der Lärmaktionsplanung sind in Kap. 2 der Anlage ausführlich dargestellt.

Im Kap. 3 sind die Grundlagen der Lärmaktionsplanung beschrieben. Im Rahmen der Bearbeitung wurde klar, dass teilweise sehr deutliche Abweichungen zwischen den vom Land zur Verfügung gestellten Verkehrszahlen und örtlichen Erhebungen aus den letzten Jahren vorhanden sind. Aus diesem Grund hat die Verwaltung eine sog. Neukartierung zusätzlich beauftragt. Zur Ermittlung der Anzahl der jeweils betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner wurden die Einwohnermeldedaten mit digitalen Karten verknüpft.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung werden in Kap. 4 dargestellt. Die BAB 8 ist die stärkste Lärmquelle in Weilheim; jedoch sind keine Wohngebiete davon direkt betroffen. Von sehr hohen Lärmimmissionen sind im gesamten Stadtgebiet lediglich 33 (bei Betrachtung des Nachtzeitraums) bzw. 63 Personen (bei 24h-Betrachtung) betroffen. Dies entspricht lediglich ca. 0,3 bis 0,6 % der Bevölkerung. Erhöhte Schwerpunkte zeigen sich in der Zeller Straße, der Oberen Grabenstraße, der Neidlinger Straße und der Brunnenstraße.

Das Kap. 5 beschreibt das Instrument der Lärmaktionsplanung. Aufgezeigt werden Verfahren, Planungsziele, Nutzen, mögliche Maßnahmen der Lärminderung und die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Grundsätzlich dient die Lärmaktionsplanung zur Information der Öffentlichkeit über die Lärmsituation vor Ort. Weiterhin sollen mit den Lärmaktionsplänen Strategien entwickelt werden, um den Lärm effektiv für die Bevölkerung zu verringern. Ruhige Gebiete sollen gegen eine Zunahme des Lärms geschützt werden. Die Rechtfertigung der Lärmaktionsplanung liegt darin, Lärmprobleme zu regeln und gesundheitlichen und wirtschaftlichen Nutzen für die Bevölkerung zu erhalten. Neben geringeren Gesundheitskosten ergeben sich durch die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung langfristig höhere Immobilienwerte und letztendlich Steuereinnahmen. Insgesamt soll die Lärmaktionsplanung einen Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger leisten, so die Vorstellung der Gesetzgeber.

Generell existieren verschiedenen Möglichkeiten zur Lärminderung. Zunächst ist die Vermeidung von Kfz-Immissionen auf städtebaulicher Ebene durch Schaffung einer Gemeinde der kurzen Wege mit einer hohen Nutzungsmischung und Dämpfung des Pkw-Zielverkehrs in die Innenstädte z. B. durch Parkraummanagement zu priorisieren. Weiterhin kann auch eine Förderung verschiedener Mobilitätskonzepte wie z. B. Carsharing oder die Förderung des ÖPNV wirken, um den Kfz-Verkehr grundsätzlich zu reduzieren. Auch ein Ausbau des Radwegeverkehrsnetzes oder der Qualität von Fußgängerwegen kann zur Reduzierung des Kfz-Verkehrs und damit auch deren Lärmemissionen beitragen. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Minderung der Kfz-Immissionen durch Sanierung schadhafter Fahrbahnen und Einsatz von Lärm mindernden Asphaltbelägen. Auch über Geschwindigkeitsreduzierungen ist eine deutliche Reduzierung der Lärmemissionen durch Straßenverkehrslärm möglich. Durch Verlagerung oder Bündelung des Lkw-Verkehrsnetzes können deutliche Lärminderungen in den Innenstädten erzielt werden. Schließlich tragen Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzwände oder -wälle oder als letzte Möglichkeit der passive, bauliche Schallschutz zur Minderung der Lärmbelastung von Einwohnern bei.

Die Zusammenfassung (Kap. 6) des aktuellen Entwurfs lautet wie folgt:

Aus der Analyse der Neukartierung ergibt sich für Weilheim/Teck kein vorrangiger Handlungsbedarf zur Aufstellung von kurzfristig wirkenden, lärmindernden Maßnahmen wie z.B. verkehrsrechtlichen Anordnungen, da die gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen nicht erreicht werden. Dennoch existieren in mehreren Bereichen hohe Lärmimmissionen, verbunden mit Betroffenheiten von Wohnbevölkerung. Für diese Bereiche wurde ein genereller Handlungsbedarf identifiziert, der mittels Maßnahmen der Lärmsanierung – konkret der Förderung des weiteren Einbaus von Schallschutzfenstern – im Lärmaktionsplan berücksichtigt wird.

Nach Vorstellung der Ergebnisse der Lärmkartierung im Gemeinderat erfolgte zunächst die parallele Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Hierzu wurde der Lärmaktionsplan für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt um der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, weitere Anregungen und Stellungnahmen abzugeben. Im Gesamtergebnis wurde den darin enthaltenen Maßnahmen zugestimmt. Auf Anregung der Gemeinde Holzmaden unterstützt die Stadt Weilheim an der Teck ergänzend zum Entwurf die Aufbringung eines lärmarmen Fahrbahnbelags auf der A 8.

Der Lärmaktionsplan ist gemäß den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie alle fünf Jahre, hinsichtlich der Umsetzung der enthaltenen Maßnahmen und ggf. neu aufgetretenen Immissionssituationen zu überprüfen und zu überarbeiten.

Zum Entwurf des Lärmaktionsplans wurde im Zeitraum von 14.08.2017 bis 14.09.2017 die Öffentlichkeitsbeteiligung und gleichzeitig die Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage abgedruckt.

Der Lärmaktionsplan ist nach Beschluss durch den Gemeinderat auf der Homepage der Stadt bereit zu stellen. Eine standardisierte Zusammenfassung (der sog. „Musterbericht“) ist an die Landesanstalt für Umwelt und Messungen (LUBW) zu senden. Lärmaktionspläne sind alle fünf Jahre zu überprüfen.

C Finanzielle Auswirkungen

Da es sich bei den im aktuellen Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen lediglich um Maßnahmen an klassifizierten Straßen handelt, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist, entstehen vorerst keine direkten Kosten durch die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung für die Stadt.